



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

**Amtliche
Bekanntmachung**

Sankt Augustin, den 22.2.2010

Laufende Nummer: 2/2010

**Gebührenordnung der Hochschul- und Kreisbibliothek der Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg vom 18.02.2010**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email:
nora.zieskoven@hochschule-bonn-rhein-sieg.de

Gebührenordnung der Hochschul- und Kreisbibliothek Bonn-Rhein-Sieg vom 18.02.2010

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 29 Abs. 4 HG NRW sowie Art. 1, § 5 b) der dritten Verordnung zur Änderung der Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung vom 14.12.2009 erlässt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Hochschul- und Kreisbibliothek Bonn-Rhein-Sieg, im Weiteren kurz Bibliothek genannt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Grundsatz

§ 2 Benutzungsausweis

§ 3 Leifristüberschreitung

§ 4 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe

§ 5 Vormerkungen

§ 6 Fernleihe

§ 7 Ausleihe von Spielfilmen

§ 8 Schriftliche Auskünfte

§ 9 Auslagen

§ 10 Zahlungsverzug

§ 11 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen

§ 12 In-Kraft-Treten

§1 Grundsatz

(1) Die Benutzung der Bibliothek ist für Angehörige oder Mitglieder der Hochschule sowie für Studierende einer anderen Hochschule des Landes NRW gebührenfrei.

(2) Alle anderen Kundinnen und Kunden der Bibliothek müssen für die Nutzung der Dienstleistungen der Bibliothek gemäß der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der jeweils gültigen Fassung eine Jahresgebühr entrichten.

(3) Die Bibliotheksleitung kann in Ausnahmefällen Kundengruppen von der Entrichtung der Jahresgebühr befreien.

(4) Besondere Leistungen der Bibliothek sowie die Überschreitung der Leihfristen sind für alle Kundinnen und Kunden der Bibliothek kostenpflichtig.

§2 Benutzungsausweis

(1) Für Angehörige und Mitglieder der Hochschule dient der Dienstausweis bzw. der Studierendenausweis zugleich als Benutzungsausweis der Bibliothek.

(2) Alle anderen Kundinnen und Kunden der Bibliothek erhalten einen Benutzungsausweis.

(3) Für die Ersatzausstellung eines verlorenen oder beschädigten Benutzungsausweises durch die Bibliothek sowie für die Zweitausstellung eines Benutzungsausweises wird eine Gebühr von 10 € erhoben.

§3 Leihfristüberschreitung

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Diese wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt je Medieneinheit:

- bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 10 Kalendertagen: 2 €
- bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 20 Kalendertagen: 5 €
- bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 30 Kalendertagen: 10 €
- bei einer Leihfristüberschreitung von mehr als 30 Kalendertagen: 20 €

(2) Wird eine Leihfrist um mehr als 40 Kalendertage überschritten, kann die Bibliothek eine kostenpflichtige Ersatzbeschaffung vornehmen. Zusätzlich wird eine Verwaltungsgebühr von 25 € erhoben.

§4 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe

Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe von Medien oder Teilen von Medien wird neben dem Schadenersatz eine Verwaltungsgebühr von 25 € erhoben.

§5 Vormerkungen

Für Vormerkungen von Medien wird eine Gebühr in Höhe von 0,50 € erhoben.

§6 Fernleihe

Für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) und den sie ergänzenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§7 Ausleihe von Spielfilmen

Für die Ausleihe und Verlängerung von Spielfilmen aus dem alleinigen Bestand des Rhein-Sieg-Kreises wird gemäß der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der jeweils gültigen Fassung eine Gebühr erhoben.

§8 Schriftliche Auskünfte

(1) Für schriftliche bibliographische Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Recherchen und die Anfertigung von Auszügen aus Büchern werden je Arbeitsstunde 45,- €, mindestens jedoch 15,- € erhoben.

(2) Von der Gebührenerhebung nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn die Anfrage wissenschaftlichen oder dienstlichen Zwecken dient und nicht in privatem oder wirtschaftlichem Interesse liegt.

§ 9 Auslagen

Auslagen der Bibliothek sind zu erstatten.

§10 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§11 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen

Entstandene Gebühren und Auslagen können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Bibliotheksleitung.

§12 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – bekanntgegeben und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sankt Augustin, den 18.2.2010

Prof. Dr. Hartmut Ihne
Präsident

Gebührenordnung der Hochschul- und Kreisbibliothek Bonn-Rhein-Sieg vom 18.02.2010

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 29 Abs. 4 HG NRW sowie Art. 1, § 5 b) der dritten Verordnung zur Änderung der Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung vom 14.12.2009 erlässt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Hochschul- und Kreisbibliothek Bonn-Rhein-Sieg, im Weiteren kurz Bibliothek genannt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Grundsatz

§ 2 Benutzungsausweis

§ 3 Leifristüberschreitung

§ 4 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe

§ 5 Vormerkungen

§ 6 Fernleihe

§ 7 Ausleihe von Spielfilmen

§ 8 Schriftliche Auskünfte

§ 9 Auslagen

§ 10 Zahlungsverzug

§ 11 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen

§ 12 In-Kraft-Treten

§1 Grundsatz

(1) Die Benutzung der Bibliothek ist für Angehörige oder Mitglieder der Hochschule sowie für Studierende einer anderen Hochschule des Landes NRW gebührenfrei.

(2) Alle anderen Kundinnen und Kunden der Bibliothek müssen für die Nutzung der Dienstleistungen der Bibliothek gemäß der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der jeweils gültigen Fassung eine Jahresgebühr entrichten.

(3) Die Bibliotheksleitung kann in Ausnahmefällen Kundengruppen von der Entrichtung der Jahresgebühr befreien.

(4) Besondere Leistungen der Bibliothek sowie die Überschreitung der Leihfristen sind für alle Kundinnen und Kunden der Bibliothek kostenpflichtig.

§2 Benutzungsausweis

(1) Für Angehörige und Mitglieder der Hochschule dient der Dienstausweis bzw. der Studierendenausweis zugleich als Benutzungsausweis der Bibliothek.

(2) Alle anderen Kundinnen und Kunden der Bibliothek erhalten einen Benutzungsausweis.

(3) Für die Ersatzausstellung eines verlorenen oder beschädigten Benutzungsausweises durch die Bibliothek sowie für die Zweitausstellung eines Benutzungsausweises wird eine Gebühr von 10 € erhoben.

§3 Leihfristüberschreitung

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Diese wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt je Medieneinheit:

- bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 10 Kalendertagen: 2 €
- bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 20 Kalendertagen: 5 €
- bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 30 Kalendertagen: 10 €
- bei einer Leihfristüberschreitung von mehr als 30 Kalendertagen: 20 €

(2) Wird eine Leihfrist um mehr als 40 Kalendertage überschritten, kann die Bibliothek eine kostenpflichtige Ersatzbeschaffung vornehmen. Zusätzlich wird eine Verwaltungsgebühr von 25 € erhoben.

§4 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe

Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe von Medien oder Teilen von Medien wird neben dem Schadenersatz eine Verwaltungsgebühr von 25 € erhoben.

§5 Vormerkungen

Für Vormerkungen von Medien wird eine Gebühr in Höhe von 0,50 € erhoben.

§6 Fernleihe

Für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) und den sie ergänzenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§7 Ausleihe von Spielfilmen

Für die Ausleihe und Verlängerung von Spielfilmen aus dem alleinigen Bestand des Rhein-Sieg-Kreises wird gemäß der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der jeweils gültigen Fassung eine Gebühr erhoben.

§8 Schriftliche Auskünfte

(1) Für schriftliche bibliographische Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Recherchen und die Anfertigung von Auszügen aus Büchern werden je Arbeitsstunde 45,- €, mindestens jedoch 15,- € erhoben.

(2) Von der Gebührenerhebung nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn die Anfrage wissenschaftlichen oder dienstlichen Zwecken dient und nicht in privatem oder wirtschaftlichem Interesse liegt.

§ 9 Auslagen

Auslagen der Bibliothek sind zu erstatten.

§10 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§11 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen

Entstandene Gebühren und Auslagen können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Bibliotheksleitung.

§12 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – bekanntgegeben und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sankt Augustin, den 18.2.2010

Prof. Dr. Hartmut Ihne
Präsident